

ZH_OBERGERICHT RB210008 vom 13. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB210008

FR: ZH_OBERGERICHT RB210008 du 13 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RB210008 del 13 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin 3 ist eine schweizerische Grossbank mit Sitz in H._____ und I._____. Der Beschwerdeführer ist ein ehemaliger Angestellter der Beschwerdegegnerin 3. Nach Ende des Anstellungsverhältnisses bewarb er sich wiederholt um eine neuerliche Anstellung bei der Beschwerdegegnerin 3 bzw. einer Gruppengesellschaft der Beschwerdegegnerin 3 in J._____. Im Dezember 2015 führte eine Bewerbung zur Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages. Aufgrund von Einträgen im Global Tracking System (GTS), einer Datenbank der Beschwerdegegnerin 3, über den Beschwerdeführer wurde der Anstellungsprozess gestoppt. Einzelne Einträge im GTS über den Beschwerdeführer werden den Beschwerdegegnern 1 und 2 zugeschrieben, was diese aber als unzutreffend bezeichnen.

E. 2

Mit Urteil des Arbeitsgerichts Zürich vom 6. Februar 2018 (nachfolgend vom Beschwerdeführer auch als "Erkenntnisurteil" bezeichnet) wurde die Beschwerdegegnerin 3 in Gutheissung einer Klage des Beschwerdeführers verpflichtet, diesem Auskunft über dessen Eintrag im Global Tracking System zu geben und dem Beschwerdeführer namentlich Inhalt, Zweck, Herkunft und Verwendung dessen Eintrages schriftlich und unter Beilage eines Ausdrucks des Eintrages mitzuteilen (Urk. 5/10 S. 12). Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2018 wurde dieses Urteil bestätigt (Urk. 5/11). Am 10. April 2018 hatte die Beschwerdegegnerin 3 dem Beschwerdeführer eine Kopie des diesen betreffenden Eintrags im Global Tracking System ausgehändigt, wobei die Namen von Personen, welche die Einträge bearbeitet hatten oder auf deren Aussagen sich die Einträge stützten, geschwärzt waren (Urk. 19/11 S. 4).

E. 3

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 8. Mai 2019 erreichte die Beschwerdegegnerin 3 gegen den Beschwerdeführer die vorläufige Einstellung der Vollstreckung des Urteils des Arbeitsgerichts Zürich vom

E. 6

Am 19. Februar 2021 erliess die Vorinstanz folgenden Beschluss (Urk. 61 S. 49):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.